

Franckesche Stiftungen zu Halle

Kurzer Bericht von der gegenwärtigen Einrichtung und den Kosten auf dem königlichen Pädagogium zu Halle, einer Erziehungsanstalt für junge Leute von ...

Königliches Pädagogium zu Halle

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], [1784?]

VD18 13333011

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

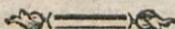
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:oby:ha33-1-203382

Kurzer Bericht
von der
gegenwärtigen Einrichtung und den Kosten
auf dem
Königlichen Pädagogium zu Halle,
einer Erziehungsanstalt
für junge Leute von Stande.



(Das folgende ist ein Auszug aus einer ausführlicheren Schrift, welche zu Halle in der Buchhandlung des Waisenhauses und in allen Buchhandlungen, unter dem Titel verkauft wird: Nachricht von der gegenwärtigen Einrichtung des Königlichen Pädagogiums zu Glaucha vor Halle. Bey dem Antritt der Aufsicht herausgegeben von August Hermann Niemeyer, Prof. der Theologie 1784.)

§. I.

Der Zweck und die Bestimmung des königl. Pädag. ist die Erziehung und Bildung junger Leute von Stande, sie mögen nun in der Folge für den gelehrten Stand, oder den Kriegsstand, den Hof, den Staat, die Landwirthschaft oder irgend eine andere Lebensart bestimmt seyn.

§. 2. Zu diesem Zweck arbeiten die sämtlichen Aufseher und Lehrer, jeder in seinem Fach und nach seinem Beruf. Insonderheit läßt sich der ordentliche Aufseher des Pädagogs, gegenwärtig der hiesige Professor der Theologie A. H. Niemeyer, die genaue Aufsicht auf Erziehung und Unterricht empfohlen seyn; prüft und beobachtet die Lehrer; geht ihnen mit Rath an Hand; besucht die Lehrstunden; weiß um die größeren und kleineren Angelegenheiten der Schule; hält wöchentliche Conferenzen mit den Lehrern und öfters Anreden an die Scholaren; empfängt die wöchentlichen Zeugnißzettel, verfaßt daraus die vierteljährige Censur; correspondirt mit den Eltern; empfängt die Gelder und sieht auf die gewissenhafte dem Willen der Eltern gemäße Anwendung u. s. w. In allen diesen hat er noch einen besondern Gehülfen, gegenwärtig Herrn Adjunct Dietlin.

§. 3. Die Scholaren sind sämtlich Pensionairs. Sie wohnen, je nachdem es die Eltern verlangen, auf einer Stube allein, à 2, à 3 oder à 4, unter der Specialaufsicht eines Lehrers. Eigne Hofmeister leidet die Einrichtung der Schule so wenig als eigne Bedienten. Beyde würden völlig überflüssig seyn,

§. 4.

§. 4. Die Erziehung betreffend, so bemüht sich die Schule folgendes zu leisten. Sie arbeitet an den Herzen der Zöglinge durch Beförderung wahrhaftig christlich; religiöser Gesinnungen, ohne weitere Rücksicht auf besondere Religionsparteyen. Wer von anderer Confection ist, kan sich an die Kirche und Lehrer derselben halten. Das Hauptprincipium der sittlichen Bildung ist, durch Vernunft und Liebe die Gemüther zu gewinnen. Von slavischer Behandlung und despotischem Umgang mit vernünftigen Menschen weiß man hier nichts. Wen nur noch harte körperliche Strafen bessern, den muß man verbitten. Auch für die körperliche Erziehung trägt man Sorge, durch Reinlichkeit, Diät, tägliche Bewegung, sorgfältigste Bewachung der Unschuld. Man hält das Mittel zwischen gewaltsamen, mit Gefahr verbundenen Anstrengungen, oder unnützen Abhärtungen, und Verzärtelung und Weichlichkeit.

§. 5. Unterricht wird gegeben I. in Sprachen: Muttersprache: Griechisch. Lateinisch. Hebräisch. Französisch. Englisch. Italienisch. Es kommt auf die Eltern an, welche dieser Sprachen gelernt werden sollen. II. In Wissenschaften: Theologie, Philosophie. Rhetorik und Poetik. Geschichte der Völker, der Erde, der Natur, der Wissenschaften. Mathematik. Experimentalphysik. III. Mechanische Fertigkeit und Künste. Körperliche Geschicklichkeiten, Schreiben, Zeichnen, Mahlen, Musick, Drechseln, Glasschleifen. — Der Plan des Studirens hengt wieder von der Bestimmung der Kinder, und der Vorschrift der Eltern ab.

§. 6. Erziehungs und Lehrmittel sind: die wöchentliche Conferenz — die Specialaufsicht bey Tag und Nacht — verschiedene Einrichtungen zu guter Ordnung und Oekonomie — geräumige und luftige Wohnzimmer und Schlafzimmer — ein großer Spielplatz — Krankenpflege — Schulprüfungen — Nebenübungen — mehrere Bibliotheken — ein Apparat zur Mineralogie — zur Experimentalphysik — zur Anatomie, und ein botanischer Garten, nebst Gelegenheit für die Scholaren, selbst kleine Gärten zu bebauen.

§. 7.

Specification der Kosten.

1) Die Kosten sind verschieden, je nachdem der Aufwand ist den ein Scholar machen, und je nachdem der Fall ist, den er aus den gleich nachher anzuführenden wählen soll. Tisch, Wohnung, Taschengeld, mehr oder weniger Privatstunden ändern hier vieles ab, und dis alles kommt allein auf die Bestimmung der Eltern und Vormünder an. Einige brauchen jährlich 180 andere 250 Rthlr. noch andere 300 Rthlr.

2) Es sind aber, wie gesagt, 3 Fälle aus denen gewählt werden kan. Da alle Vierteljahre Rechnung abgelegt wird, so sind sie nach vierteljähriger Zahlung eingerichtet.

Erster

ne beträgt aber nur so viel als eine Woche ausmacht; diese aber in den gewöhnlichen Fällen nie über 2 Rthlr.

6) Zur Erläuterung der ungewissen Ausgaben dienet folgendes:

a) Wer kein eigen Bett mitbringt, bezahlt dafür 1 Rthlr. 6 Gr.

b) Das Waschgeld ändert sich mit der Menge der Wäsche. 2 Rthlr. quartaliter ist ein Mittelpreis, von dem doch zuweilen etwas abgehn kan.

c) Schulbücher häuft man nicht ohne Noth. Was indeß die Scholaren noch nicht haben, wird ihnen möglichst wohlfeil von der Rechnungsexpedition in die Hände geliefert.

d) Die Claviermiete pflegt 1 Rthlr. 8 bis 12 Gr. zu betragen.

e) Alle andere kleine Ausgaben geschehen nie ohne Vorwissen des Stubenlehrers, und die größern nicht ohne Erlaubniß der Eltern, wozu auch alle größere neue Kleidungsstücke gehören.

f) Das Taschengeld ist zu den Ausgaben für Thee, Coffee, Milch, Obst, beym Spazierengehn u. d. m. bestimmt. Das geringste ist 8 Gr. Es steigt bey manchen bis zu 16 Gr. und 1 Rthlr. Viel Geld den Scholaren zu eigener Disposition zu überlassen ist nicht rathsam.

g) Wer sich wöchentlich 2mal frisiren läßt zahlt vierteljährig 12 Gr., für 3mal 18 Gr., für die ganze Woche 1 Rthlr. 12 Gr.

7) Besondere Maitre: Stunden betreffend, so kosten:

a) Die gewöhnlichen in Musik, fremden Sprachen ic. jede 3 Gr. Die Eltern haben allein zu bestimmen, ob und wie viel angenommen werden sollen. Zu viele sind schädlich.

b) Drehselt, Glaschleifen, Botanik, Anatomie und Experimentalphysik erfordern manche eigene Ausgaben, wovon jedoch keine über 2 Rthlr. 12 Gr. geht.

8) Bey dem Anzuge giebt jeder Scholar 3 Rthlr. zur Bibliothek, 2 Rthlr. für den Tischwirth, 6 Gr. für die Bedienten. Letztere bekommen auch beym Abzuge ein Douceur.

9) Zum Neuenjahr ist ebenfalls gewöhnlich, daß die Scholaren ein freywillig Geschenk an die Herrn Prediger in Glaucha, wo das Pädagogium eingepfarrt ist, an die Kirchen- und Stadtbedienten, an die Tisch- und Küchenbedienten geben. Es brauchet dis alles zusammen nicht über 3 Rthlr. zu kommen. Allein man schränke niemands guten Willen ein, sofern er Erlaubniß von Hause hat, auch ein mehreres zu thun.

§. 8. Die Scholaren können zu allen Zeiten antreten. Gut ist, wenn man sie uns vorläufig anmeldet und bestimmt, theils auf welchem Fuß sie leben, theils nach welchem Hauptplan sie studiren sollen. Uebrigens giebt die oben angezeigte Schrift über viele innere Einrichtungen des Pädagogiums mehrere Auskunft.

Halle den 12ten Jul. 1784.

12. 1478
F. S. 4. 730
V. 18